

8. Völkerrecht und Europarecht / Droit international public et droit européen

8.11. Europäisches Wirtschaftsrecht / Droit économique européen

8.11.11. Landwirtschaftsrecht / Droit rural

(7) Das Ende des schweizerischen Champagners

Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, Beschluss vom 3. Juli 2007, Rs. T-212/02 *Commune Champagne (Suisse), «Défense de l'appellation Champagne ASBL» und Cave des viticulteurs de Bonvillars gegen Rat und Kommission*, noch nicht in amtlicher Sammlung.

Mit Bemerkungen von
Prof. Dr. CHRISTA TOBLER, LL.M., Europainstitute der
Universitäten Basel und Leiden



Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der ersten Entscheidung aus Luxemburg zum bilateralen Recht von 1999 (sog. Bilaterale I). Es handelt sich um den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (also der unteren Ebene des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften) vom 3. Juli 2007 zum sog. Champagnerfall. Damit wies das Gericht die u.a. von der schweizerischen Gemeinde Champagne eingereichte Klage auf Nichtigerklärung des Genehmigungsbeschlusses der EG zu den Bilateralen I, soweit sie sich auf die sog. Champagnerklausel im Landwirtschaftsabkommen bezieht, als unzulässig zurück. Die gleichzeitig eingereichte Schadenersatzklage wies es als inhaltlich unbegründet ab. Die Rechtssache ist aus der Perspektive des bilateralen Rechts von besonderer Bedeutung, weil sie den Bestand (von Teilen) dieses Rechts in Frage stellte.

1. Sachverhalt und rechtlicher Hintergrund

Zum Paket der Bilateralen I gehört ein Landwirtschaftsabkommen (Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die EG ABl. 2002 L 114/132, für die Schweiz SR 0.916.026.81; siehe dazu etwa RICHARD SENTI, Abkommen über den Handel mit Landwirtschaftsprodukten, in: DANIEL THÜRER/ROLF H. WEBER/ROGER ZÄCH [Hrsg.], Bilaterale Verträge Schweiz – EU, Ein Handbuch, Zürich 2002, 579–633), das u.a. Wein betrifft. Nach Art. 1 des Anhangs 7 betreffend den Handel mit Weinbauerzeugnissen kommen die Parteien «überein, auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und der Gegenseitigkeit, den Handel mit Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in ihren Hoheitsgebieten nach den Bestimmungen dieses Anhangs zu erleichtern und zu fördern». Nach Art. 5 Abs. 1 des Anhangs 7 treffen die Parteien alle erforderlichen Massnahmen, um gemäss dem

Anhang den gegenseitigen Schutz der in Art. 6 angeführten Namen, die zur Bezeichnung und Aufmachung der in Art. 2 genannten Weinbauerzeugnisse mit Ursprung im Gebiet der Parteien verwendet werden, zu gewährleisten. Art. 5 Abs. 4 enthält eine spezielle Regelung für den Fall der Übereinstimmung von geographischen Angaben.

Die Schutzbestimmungen des Abkommens gelten ausschliesslich für diejenigen Bezeichnungen, welche in der Anlage 2 zum Anhang 7 explizit aufgeführt sind. Dort figuriert die Bezeichnung «Champagne» zwar im Zusammenhang mit Frankreich, nicht aber im Zusammenhang mit der Schweiz. Dies erstaunt insofern, als es in der Schweiz ein Dorf namens Champagne gibt, das seit langer Zeit Weisswein (nota bene: nicht Schaumwein wie der französische Champagner) produziert und diesen mit dem Namen «Champagne» zu versehen pflegte. Es bestand also beim Abschluss des Abkommens durchaus das Bedürfnis, den Namen «Champagne» auch für die Schweiz aufzuführen. Dies geschah nicht, weil Frankreich für seine Unterschrift unter das gesamte Paket der Bilateralen I zur Bedingung machte, dass das Landwirtschaftsabkommen ein Exklusivitätsregime zu seinen Gunsten analog dem des EG-Rechts enthielt. Daraufhin opferte die Schweiz die Interessen des Dorfes Champagne. Als zeitlich limitiertes Zugeständnis enthält Art. 5 Abs. 8 immerhin die sog. «Champagnerklausel»: «Der ausschliessliche Schutz nach Absatz 1, 2 und 3 dieses Artikels gilt für den Namen «Champagne», wie er im Verzeichnis der Gemeinschaft in Anlage 2 zu diesem Anhang aufgeführt ist. Dieser ausschliessliche Schutz steht jedoch der Verwendung des Wortes «Champagne» zur Bezeichnung und Aufmachung bestimmter Weine mit Ursprung im schweizerischen Kanton Waadt (Vaud) während einer Übergangszeit von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Anhangs nicht entgegen, sofern diese Weine nicht im Gebiet der Gemeinschaft vermarktet werden und der Verbraucher nicht hinsichtlich ihres tatsächlichen Ursprungs irreführt wird.»

Als Folge des Landwirtschaftsabkommens ist es in der Schweiz heute nicht mehr zulässig, die Bezeichnung «Champagne» für hiesige Weine zu verwenden. Darüber ist das Dorf Champagne verständlicherweise unglücklich, und zwar umso mehr, als die Bezeichnung «Champagne» aufgrund eines Abkommens zwischen der EG und den USA aus dem Jahr 2006 für Weine aus den USA zulässig bleibt. Danach haben U.S. Weinhersteller unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, 17 sog. semi-generische Ausdrücke, wozu auch «Champagne» gehört, auf Weinetiketten zu verwenden (Art. 6 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit Wein – Erklärungen, ABl. 2006 L 87/2). Da es weder in der Schweiz noch in der Europäischen Union eine juristische Möglichkeit gibt, direkt gegen das Abkommen vorzugehen, reichte das Dorf zusammen mit einem speziell gegründeten «Comité d'action pour la défense de l'identité et des intérêts de la commune de Champagne» sowie einer Anzahl Weinbauern beim Gericht erster Instanz

der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg eine Klage auf Nichtigerklärung des EG-rechtlichen Genehmigungsbeschlusses zu den Bilateralen I (Beschluss 2002/309/EG, Euratom, ABl. 2002 L 114/1) ein, soweit dieser sich auf die Champagnerklausel bezog. Die Nichtigkeitsklage wurde mit einer Schadenersatzklage verbunden. Als Klagegründe nannten die Klägerinnen die Widerrechtlichkeit der Genehmigung u.a. wegen Verletzung des Rechts auf Eigentum und des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes. Die Entscheidung des Gerichts erging am 3. Juli 2007 (Rs. T-212/02 Commune Champagne [Suisse], «Défense de l'appellation Champagne ASBL» und Cave des viticulteurs de Bonvillars gegen Rat und Kommission, Beschluss vom 3. Juli 2007 [noch nicht in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht]. Siehe dazu bereits CHRISTA TOBLER, Spektakuläres zum Champagnerstreit. Erste Gerichtsentscheidung aus Luxemburg zu den Bilateralen I, Neue Zürcher Zeitung, 22. August 2007).

2. Die Entscheidung des Gerichts erster Instanz

Im Rahmen der *Nichtigkeitsklage* hatte das Gericht erster Instanz vorab über die von Rat und Kommission vorgebrachte Einrede der Unzulässigkeit der Klage wegen mangelnden Rechtsschutzinteresses zu entscheiden (*Commune de Champagne*, Erw. 33 ff.). Das Gericht stellt fest, dass die Klägerinnen an der Nichtigerklärung der Genehmigung der Champagnerklausel tatsächlich kein Interesse haben. Das Exklusivitätsregime zu Gunsten Frankreichs ergibt sich nämlich nicht aus dieser Klausel, sondern aus Art. 5 Abs. 1 des Anhangs 7 in Kombination mit der Anlage 2 zum Anhang 7. Die Klausel selbst enthält ein Übergangsregime *zugunsten* der Schweiz.

Dabei lässt es das Gericht aber nicht bewenden. Es hält fest, dass sich die Klage nach ihrem tieferen Sinn gegen das Exklusivitätsregime richtet und erklärt sich bereit, sie in diesem Sinne zu interpretieren. Für die Zulässigkeit der so verstandenen Klage ist entscheidend, ob der Genehmigungsentscheid der EG verbindliche Rechtswirkungen erzeugte, welche die Interessen der Klägerinnen durch einen Eingriff in ihre Rechtsstellung in qualifizierter Weise beeinträchtigen. Bei der Prüfung dieser Frage unterscheidet das Gericht zwischen dem Territorium der EG bzw. der EU und jenem der Schweiz. Was die Schweiz anbelangt, so veränderte zwar das Landwirtschaftsabkommen die rechtliche Situation der Klägerinnen, weil hier nach Ablauf der Übergangsfrist die Bezeichnung «Champagne» nicht mehr verwendet werden durfte. Die Klage richtet sich indessen nicht gegen dieses Abkommen (das wäre rechtlich gar nicht möglich, da es sich nicht um einen Akt von Gemeinschaftsorganen im Sinne von Art. 230 Abs. 1 EG handelt; vgl. dazu hinten, 3.c)aa), sondern gegen die Genehmigung seitens der EG. Diese konnte angesichts der territorialen Souveränität der Schweiz hier aber keine rechtlichen Wirkungen haben. Die für die Klägerinnen negativen Auswirkungen des Abkommens in der Schweiz resultieren laut dem Gericht vielmehr aus der freien Entscheidung der Schweiz, sich durch das Abkommen

zu binden. Was die EU anbelangt, so änderte das Landwirtschaftsabkommen abgesehen von der Übergangsregelung in der Champagnerklausel nichts am bereits vorher geltenden Recht, denn EG-intern bestand bereits ein Exklusivitätsregime zugunsten von Frankreich. Es handelte sich im einschlägigen Zeitpunkt um die Verordnung 2392/89/EWG zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. 1989 L 232/13. Heute gelten die Verordnung 1493/1999/EG über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, ABl. 1999 L 179/1, sowie die Verordnung 753/2002/EG mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse, ABl. 2002 L 118/1, beide mit seitherigen Änderungen). Zwar sah das EG-Recht die Möglichkeit einer Ausnahme zugunsten von Drittländern vor, doch war davon kein Gebrauch gemacht worden. Aus diesem Grund erzeugte der Genehmigungsentscheid der EG auch hier keine Wirkungen, welche die Interessen der Klägerinnen durch einen Eingriff in ihre Rechtsstellung in qualifizierter Weise beeinträchtigen. Im Übrigen ist laut dem Gericht auch eine weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage nicht gegeben: Die Klägerinnen sind von der angefochtenen Entscheidung nicht individuell betroffen. Weiter kann die Berufung auf den von Frankreich und der Schweiz am 14. Mai 1974 geschlossenen Vertrag über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen (SR 0.232.111.193.49) nicht helfen, da sich ein daraus allenfalls ergebendes Ausnahmerecht zugunsten von Champagne zur Verwendung der Bezeichnung «Champagne» nur auf das schweizerische Territorium beziehen kann. Schliesslich stuft das Gericht ein auf das TRIPS-Abkommen der Welthandelsorganisation bezogenes Argument als nachgeschoben und damit verfahrensrechtlich unzulässig ein. Aus all diesen Gründen kommt das Gericht erster Instanz insgesamt zum Schluss, dass der Genehmigungsentscheid in Bezug auf das Exklusivitätsregime keine verbindlichen Rechtswirkungen erzeugte, welche die Interessen der Klägerinnen durch einen Eingriff in ihre Rechtsstellung in qualifizierter Weise beeinträchtigen. Aus diesem Grund weist es die Klage als unzulässig ab.

Die *Schadenersatzklage* wird vom Gericht wegen fehlenden Kausalzusammenhangs zwischen der EG-rechtlichen Genehmigung und dem angeblichen Schaden abgewiesen: auch hier gilt, dass die Genehmigung auf dem Gebiet der Schweiz rechtlich keine Wirkungen entfalten konnte (*Commune de Champagne*, Erw. 193 ff.).

Zu ergänzen bleibt, dass der Fall in einem vereinfachten Verfahren entschieden wurde (*Commune de Champagne*, Erw. 30 ff.). Nach seiner Verfahrensordnung kann der Gerichtshof in Fällen, wo ein Rechtsmittel ganz oder teilweise offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, jederzeit auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts das Rechtsmittel ganz oder teilweise durch

Beschluss, der mit Gründen zu versehen ist, zurückweisen. Eine praktische Konsequenz dieses Vorgehens ist, dass der Text des jeweiligen Beschlusses zur Zeit seines Erlasses nur in der französischen Arbeitssprache des Gerichts verfügbar war; die Übersetzung in die anderen Amtssprachen folgt später. Im Champagnerfall liegt die deutsche Übersetzung zur Zeit der Abfassung der vorliegenden Besprechung noch nicht vor.

3. Kommentar

a) Allgemeine Bemerkungen

Bekanntlich sieht das bilaterale Recht mit Ausnahme des Luftfahrtabkommens kein gemeinsames Rechtsdurchsetzungssystem vor (dazu insbesondere TOBIAS JAAG, Institutionen und Verfahren, in: DANIEL THÜRER/ROLF H. WEBER/ROGER ZÄCH, *Bilaterale Verträge Schweiz – EG. Ein Handbuch*, Zürich 2002, 39–64, vgl. die beim Gericht erster Instanz hängige Rs. T-319/05 *Schweiz gegen Kommission* zum Fluglärmstreit). Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten müssen entweder vor den jeweiligen Rechtsinstanzen der Vertragsparteien oder aber im diplomatischen Rahmen des für das betreffende Abkommen zuständigen Gemischten Ausschusses ausgetragen werden (vgl. dazu die Steuerkontroverse; siehe dazu CHRISTA TOBLER, *Bilaterale Beziehungen [punktuell] auf dem Prüfstand? Einige Bemerkungen zum sog. Steuerstreit aus juristisch-systematischer Sicht, mit weiteren Hinweisen [erscheint demnächst in den Basler Schriften zur europäischen Integration]*). Beim Champagnerfall geht es indessen nicht um die Auslegung oder die Anwendung des Landwirtschaftsabkommens (vgl. dazu den Streit über die Pacht von Landwirtschaftsland in Deutschland; siehe dazu die Pressemeldung des deutschen Bundesgerichtshofes Nr. 5/2008 vom 8. Januar 2008 über den Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofs an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Auslegung des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz), sondern um die Rechtmässigkeit des EG-rechtlichen Genehmigungsentscheides in Bezug auf dieses Abkommen (Nichtigkeitsklage nach Art. 230 EG) sowie um deren finanzielle Folgen (Schadenersatzklage nach Art. 288 Abs. 2 EG wegen ausservertraglicher Haftung).

Im Mittelpunkt des Interesses steht die Nichtigkeitsklage, stellt doch der Champagnerfall diesbezüglich ein Novum dar: Noch nie vorher «wagte» es ein untergeordnetes Gemeinwesen, in Luxemburg eine Klage einzureichen, welche in letzter Konsequenz zur Aufhebung eines von der EG abgeschlossenen internationalen Abkommens hätte führen können. Zwar hätte eine Nichtigerklärung des Genehmigungsbeschlusses keine unmittelbaren Folgen für die Gültigkeit des Landwirtschaftsabkommens gehabt (vgl. Art. 46 der Wiener Vertragsrechtskonvention). Es ist aber durchaus denkbar, dass Frankreich auf dem Charakter als *conditio sine qua non* des Exklusivitätsregimes beharrt und deshalb auf eine Kündigung des Abkommens gedrängt hätte. Wäre es damit durchgedrungen, so hätte dies wegen der Guilloti-

neklause, welche die sieben Abkommen der Bilateralen I miteinander verbindet, zu einer Kündigung des gesamten Paketes geführt. Das wiederum hätte wohl weitere Folgen gehabt, weil das Schengenabkommen aus dem Paket der Bilateralen II eng mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen aus dem Paket der Bilateralen I verbunden ist. Dazu kam es aber nicht, weil das Gericht erster Instanz die Nichtigkeitsklage aus verfahrensrechtlichen Gründen als unzulässig abwies. Im Folgenden wird näher auf diesen Aspekt der Rechtssache eingegangen.

Die Nichtigkeitsklage ist im EG-Vertrag in den Art. 230 und 231 geregelt. Dabei muss zwischen der Zulässigkeit der Klage (Klageberechtigung oder verfahrensrechtliche Aspekte) und den Klagegründen (materielle Aspekte der Klage) unterschieden werden. Nur wenn alle verfahrensrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nimmt das zuständige Gericht die Klage entgegen und prüft das Vorliegen von Gründen, welche die Nichtigerklärung des angefochtenen Rechtsaktes rechtfertigen. Die Entscheidung des Gerichts erster Instanz im Champagnerfall befasst sich ausschliesslich mit der Zulässigkeit der Klage. Anders als im Fluglärmstreit bot die Zuständigkeit (Art. 225 EG in Verbindung mit der Satzung des Gerichtshofes) im vorliegenden Fall keine Probleme. Fragen stellten sich aber hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses als allgemeiner Zulässigkeitsvoraussetzung sowie hinsichtlich zweier in Art. 230 EG erwähnter Zulässigkeitsvoraussetzungen.

b) Zum Rechtsschutzinteresse

Am Anfang der Erwägungen des Gerichts erster Instanz zum Champagnerfall steht die Frage des Rechtsschutzinteresses. Das Gericht führt dazu Folgendes aus (*Commune de Champagne*, Erw. 39): «Selon une jurisprudence constante, un recours en annulation intenté par une personne physique ou morale n'est recevable que dans la mesure où le requérant a un intérêt à voir annuler l'acte attaqué [...]. Un tel intérêt suppose que l'annulation de cet acte soit susceptible, par elle-même, d'avoir des conséquences juridiques [...] ou, selon une autre formule, que le recours soit susceptible, par son résultat, de procurer un bénéfice à la partie qui l'a intenté [...]» Als erstes stellt sich die Frage nach der Rechtsgrundlage dieses Erfordernisses. Es hat nichts mit dem Erfordernis der unmittelbaren und individuellen Wirkung nach Art. 230 Abs. 4 EG zu tun (siehe z. B. Rs. T-183/97 *Carla Micheli u.a. gegen Kommission*, Slg. 2000, II-287, Erw. 34) und erscheint auch sonst nicht im Vertrag. Das Gericht erster Instanz spricht ganz allgemein von einer unverzichtbaren Prozessvoraussetzung, deren Fehlen von Amtes wegen zu berücksichtigen ist (Rs. T-398/02 R *Linea GIG Srl in Liquidation mit Sitz in Florenz [Italien] gegen Kommission*, Slg. 2003, II-1139, Erw. 45; aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes vgl. Rs. C-46/98 P *European Fertilizer Manufacturers Association [EFMA] gegen Rat*, Slg. 2000, I-7079, Erw. 38) und verweist im Übrigen auf die Rechtsprechung. GAITANIDES schreibt von den «allgemeinen Regeln des Prozessrechts, [nach denen] der

Kläger ein rechtlich relevantes, schützenswürdiges Interesse daran haben [muss], die Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Aktes zu erreichen» (CHARLOTTE GAITANIDES zu Art. 230 EG, Rz. 101, in: HANS VON DER GROEBEN/JÜRGEN SCHWARZE [Hrsg.], Kommentar zum Vertrag über die Europäische Union und zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, 6. Auflage, Baden-Baden: Nomos 2004). Tatsächlich kommt in der Rechtsprechung das Rechtsschutzinteresse auch in anderem Zusammenhang als der Nichtigkeitsklage vor, so z. B. bezüglich einer Gültigkeitsfrage im Vorabentscheidungsverfahren im Verhältnis zur Nichtigkeitsklage (Verb. Rs. C-346/03 und 529/03 *Giuseppe Atzeni gegen Regione autonoma della Sardegna*, Slg. 2006, I-1875) oder bezüglich eines Vertragsverletzungsverfahrens (Rs. C-168/03 *Kommission gegen Spanien*, Slg. 2004, I-8227, sowie Rs. C-456/05 *Kommission gegen Deutschland*, Urteil vom 6. Dezember 2007, noch nicht in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht; allgemein zum Klageinteresse siehe MARGUÉRITE CANEDO, *L'intérêt à agir dans le recours en annulation du droit communautaire*, *Revue trimestrielle de droit européen* 2000, 451/510).

ARNULL kritisiert nun aber, dass es sich um ein über Art. 230 EG hinausgehendes Element handelt, das sich schlecht mit dem Grundsatz vereinbaren lässt, wonach Klagevoraussetzungen im EG-Recht nicht eng ausgelegt werden dürfen (ANTHONY ARNULL, *Private applicants and the action for annulment since Codorniu*, *CML Rev* 2001, 7–52, 47f.). Nach der hier vertretenen Auffassung ist das Erfordernis eines Rechtsschutzinteresses als solches grundsätzlich akzeptabel und im Sinne der Effizienz der Rechtsprechung sinnvoll und sogar nötig. Für seine Begründung im Rahmen des EG-Rechts gibt es verschiedene Möglichkeiten. Die in ihrer Art allgemeinste bezieht sich auf die Aufgabe des Gerichtshofes nach Art. 220 EG, nämlich «die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrags». Es lässt sich argumentieren, dass Art. 220 EG das Tätigwerden des Gerichtshofes im Sinne der ihm folgenden Bestimmungen des EG-Vertrages über die verschiedenen Klagen nur dann impliziert, wenn damit der Wahrung des Rechts auch wirklich gedient werden kann. Als zweite, verwandte Begründungsmöglichkeit liesse sich eine Parallele zum Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 234 EG ziehen: Weil letzteres dazu dient, dem vorlegenden nationalen Gericht bei der Entscheidung über einen konkreten Fall zu helfen, sind Fragen, welche ihrer Natur nach dazu gar nicht dienen können (z. B. hypothetische Fragen) nicht zulässig (dazu in der neueren Rechtsprechung etwa Rs. C-225/02 *Rosa García Blanco gegen Instituto Nacional de la Seguridad Social [INSS] und Tesorería General de la Seguridad Social [TGSS]*, Slg. 2005, I-523). Für die Nichtigkeitsklage von natürlichen und juristischen Personen lässt sich argumentieren, dass die Klage dem Schutz ihrer konkreten Rechte dienen soll. Wenn es faktisch gar nichts zu schützen gibt, dann widerspricht die Einreichung einer Klage dem Zweck von Art. 230 EG. Eine dritte Begründung könnte sich auf das Verbot des Rechts-

missbrauches (dazu Rs. C-255/02 *Halifax plc, Leeds Permanent Development Services Ltd und County Wide Property Investments Ltd gegen Commissioners of Customs & Excise*, Slg. 2006, I-1609) stützen: Wenn die Klägerinnen mit ihrer Klage gar nichts gewinnen können, so missbrauchen sie das Klagerecht nach Art. 230 EG, auch wenn sie alle in dieser Bestimmung ausdrücklich erwähnten Klagevoraussetzungen erfüllen.

Damit stellt sich die Frage nach dem Inhalt des Erfordernisses eines Rechtsschutzinteresses. In der Rechtsprechung des Gerichtshofes (obere Stufe des EuGH) wird verlangt, dass die Klage der Partei, die sie erhoben hat, «im Ergebnis einen Vorteil verschaffen kann». (Siehe dazu neuestens Rs. C-301/05 P *Hans-Peter Wilfer gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle [HABM])*, Beschluss vom 11. Oktober 2007, noch nicht in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht, Erw. 19, und Rs. C-362/05 P *Jacques Wunenburger gegen Kommission*, Urteil vom 7. Juni 2007, noch nicht in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht, Erw. 42, weiter etwa Rs. C-19/93 P *Rendo NV, Centraal Overijsselse Nutsbedrijven NV und Regionaal Energiebedrijf Salland NV gegen Kommission*, Slg. 1995, I-3319, Erw. 13; implizit auch schon Rs. 108/86 *Giovanni di Muro gegen Ra und Wirtschafts- und Sozialausschuss*, Slg. 1987, 3933, Erw. 10 ff.). Ein solcher Vorteil wird vom Gerichtshof in seltenen Fällen aufgrund der faktischen Umstände des Falles verneint, z. B. weil der Kläger bereits im Vorverfahren Genugtuung erlangt hat (so in der Rechtssache *di Muro*) oder weil das Ziel der verlangten einstweiligen Anordnung nach dem Einreichen des Antrages erreicht worden ist (so in der unveröffentlichten Rechtssache C-477/01 P(R) *Reisebank AG gegen Kommission*). Im Vergleich dazu gehen die vom Gericht erster Instanz formulierten Anforderungen weiter. Das Gericht nennt den Vorteil erst an zweiter Stelle und spricht an erster Stelle davon, dass ein Rechtsschutzinteresse nur dann besteht, «wenn die Nichtigkeitsklärung der Handlung als solche Rechtswirkungen haben kann» (so abgesehen vom Champagnerfall etwa in den Rs. T-28/02 *First Data Corp., FDR Ltd und First Data Merchant Services Corp. gegen Kommission*, Slg. 2005, II-4119, Erw. 34, Rs. T-310/00 *MCI gegen Kommission*, Slg. 2004, II-3253, Erw. 44, Linea, Erw. 45, Rs. T-474/04 *Pergan Hilfsstoffe für industrielle Prozesse GmbH*, 12. Oktober 2007, noch nicht in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht, Erw. 38, Rs. T-60/05 *Union française de l'express [UFEX], DHL Express [France] SAS, Federal express international [France] SNC, CRIE SA v Kommission*, Urteil vom 12. September 2007, noch nicht in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht, Erw. 53, sowie Rs. T-447/05 *Société des plantations de Mbanga SA [SPM] gegen Kommission*, Beschluss vom 12. Januar 2007, noch nicht in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht, Erw. 52). Dabei stützt es sich abgesehen von der eigenen Rechtsprechung auf die Entscheidung des Gerichtshofes in der Rechtssache *AKZO* (Rs. 53/85 *AKZO Chemie B.V. und*

Chemie U. K. Ltd. gegen Kommission, Slg. 1986, 1965) aus dem Jahr 1986, wo jedoch von diesem Element keine Rede ist (*AKZO*, Erw. 16 ff.). Auch von einem Vorteil oder auch nur ausdrücklich von einem Rechtsschutzfordernis ist nicht die Rede (vgl. aber Rs. C-362/05 P *Jacques Wunenburger gegen Kommission*, Urteil vom 7. Juni 2007, noch nicht in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht, Erw. 42). In der Rechtssache *AKZO* ging es um eine der in Art. 230 EG ausdrücklich erwähnten Klagevoraussetzungen, nämlich dem Erfordernis, dass es um eine Handlung einer Institution der EG gehen muss, welche gegenüber Dritten verbindliche Rechtswirkungen entfaltet (siehe dazu hinten, 3.c). In diesem Zusammenhang sprach der Gerichtshof von einem Rechtsschutzbedürfnis, das auch dann weiter bestehen kann, wenn eine Massnahme bereits vollzogen ist. Im Übrigen er den Begriff des Rechtsschutzinteresses manchmal auch ausdrücklich im Zusammenhang von Art. 230 EG (siehe etwa Rs. C-547/03 P *Asian Institute of Technology [AIT] gegen Kommission*, Slg. 2006, I-845, Erw. 32 und 39 ff., sowie Rs. C-452/98 *Nederlandse Antillen gegen Rat*, Slg. 2001, I-8973, Erw. 50 ff.). – Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass das Gericht erster Instanz die Dinge vermischt, wenn es sich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Erfordernis des Rechtsschutzinteresses auf *AKZO* stützt. Nach der hier vertretenen Auffassung wäre es wünschbar, dass das Gericht seine Rechtsprechung derjenigen des Gerichtshofes anpasst und sich wie dieser auf das Element des Vorteils beschränkt, bzw. dass der Gerichtshof, sollte sich ihm die Gelegenheit dazu bieten, die Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz in dieser Hinsicht korrigiert.

Im Champagnerfall spielte die Differenz zwischen der Rechtsprechung der beiden Ebenen des EuGH allerdings keine Rolle, ging es doch hier schlicht um die Frage, welchen Vorteil die Klägerinnen durch die Nichtigkeitserklärung der Genehmigung der EG in Bezug auf die Champagnerklausel erlangen könnten. Dabei war entscheidend, dass das für die Klägerinnen nachteilige Exklusivitätsregime durch die Klausel zwar bestätigt wurde, aber nicht darauf beruhte. Die Klausel selbst bot den Klägerinnen den Vorteil einer Übergangsfrist von zwei Jahren, während welcher sie die Bezeichnung Champagne unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin verwenden durften. Es leuchtet daher ohne weiteres ein, dass die Nichtigkeitsklärung der Genehmigung in Bezug auf die Champagnerklausel für die Klägerinnen nachteilig gewesen wäre und dass diese deshalb daran kein Interesse haben konnten. Das Gericht erster Instanz hätte die Nichtigkeitsklage allein gestützt auf diesen Punkt vollumfänglich zurückweisen können. Wenn es dies nicht tat, sondern über den eigentlichen Antrag der Klägerinnen hinausging, so liegt darin letztlich ein verfahrensrechtliches Entgegenkommen.

c) Zulässigkeit der umformulierten Nichtigkeitsklage
 aa) *Übersicht über die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach Art. 230 EG*

Bei der Prüfung der Zulässigkeit der umformulierten Klage bezieht sich das Gericht erster Instanz auf zwei der in

Art. 230 EG erwähnten Klagevoraussetzungen. Art. 230 EG ist eine komplexe Bestimmung mit dem folgenden Wortlaut:

«Der Gerichtshof überwacht die Rechtmässigkeit der gemeinsamen Handlungen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Handlungen des Rates, der Kommission und der EZB, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt, und der Handlungen des Europäischen Parlaments mit Rechtswirkung gegenüber Dritten.

Zu diesem Zweck ist der Gerichtshof für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung dieses Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs erhebt.

Der Gerichtshof ist unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen des Rechnungshofs und der EZB, die auf die Wahrung ihrer Rechte abzielen.

Jede natürliche oder juristische Person kann unter den gleichen Voraussetzungen gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Klagen sind binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Handlung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat.»

Einige der nach dieser Bestimmung zu erfüllenden Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage beziehen sich auf alle Arten von Fällen, andere nur auf ganz bestimmte Konstellationen. Zu den ersteren gehören die Klagefrist von zwei Monaten nach Art. 230 Abs. 5 EG sowie zwei allgemeine Anforderungen an die Art des angefochtenen Rechtsaktes nach Art. 230 Abs. 1 EG: Erstens muss es sich um eine Handlung einer Institution der EG handeln (dadurch werden z.B. Akte des Europäischen Rates als der höchsten politischen Institution der Europäischen Union ausgeschlossen; Rs. C-253/94 P *Olivier Roujansky gegen Rat*, Slg. 1994, I-7) und zweitens muss die Handlung Rechtswirkung gegenüber Dritten entfalten. Im Übrigen unterscheidet Art. 230 EG in Bezug auf die Art des anzufechtenden Rechtsaktes zwischen zwei Gruppen von Klageberechtigten, nämlich den sog. privilegiert Klageberechtigten (EG-Institutionen und Mitgliedstaaten, Art. 230 Abs. 2 EG) einerseits und den nicht privilegiert Klageberechtigten (natürliche Personen und Rechtspersonen, Art. 230 Abs. 4 EG) andererseits. Im Falle der letzteren bestehen zusätzliche Anforderungen. Handelt es sich um eine an die klagende Partei gerichtete Entscheidung, so ist die Klageberechtigung ohne weiteres gegeben. Bekannt sind Beispiele aus dem Wettbewerbsrecht, z. B. die Klage auf Nichtigkeitsklärung der Entscheidung der Kommission in der Rechtssache *Microsoft*, die vom Gericht erster Instanz kürzlich in einer viel beachteten Entscheidung abgewiesen wurde (Rs. T-201/04 *Microsoft Corp. gegen Kommission*, Entscheidung vom 17. September 2007, noch nicht in

der Sammlung der Entscheide veröffentlicht). Im Falle von anders gearteten Rechtsakten besteht die Klageberechtigung nur, wenn die klagende Partei von der anzufechtenden Handlung unmittelbar und individuell betroffen ist. Art. 230 EG spricht nur von Entscheidungen, die an jemand anders gerichtet sind, sowie von Entscheidungen, welche in der Form von Verordnungen ergangen sind. Aus der Rechtsprechung ergibt sich allerdings, dass es sich auch um andere Rechtakte handeln kann, z. B. um Richtlinien (Rs. C-298/89 *Regierung von Gibraltar gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften*, Slg. 1993 I-3605) oder um echte Verordnungen (Rs. C-309/89 *Codorníu SA gegen Rat*, Slg. 1994, I-1853).

In der Praxis stellt die Klageberechtigung der nicht privilegierten Kläger und Klägerinnen die grösste Herausforderung von Art. 230 EG dar (vgl. dazu etwa ARNULL, siehe vorne, 3.b; ANGELA WARD, *Judicial Review and the Rights of Private Parties in EU Law*, 2. Aufl., Oxford 2007). Im Champagnerfall ging es um genau diesen Aspekt, da keine der Klägerinnen unter Art. 230 Abs. 2 EG fiel. Zwei Klagevoraussetzungen spielten eine Rolle: zum einen die Rechtswirkung des Genehmigungsentscheides gegenüber Dritten (sie war entscheidend) und zum anderen die individuelle Betroffenheit der Klägerinnen (sie spielte die Rolle eines Nebenargumentes).

bb) Rechtswirkungen gegenüber Dritten

Laut Art. 230 Abs. 1 EG muss die angefochtene Handlung gegenüber Dritten Rechtswirkungen entfalten. Nach der Rechtsprechung ist dies dann der Fall, wenn der Akt verbindliche Rechtswirkungen erzeugt, «welche die Interessen des Klägers durch einen Eingriff in seine Rechtsstellung beeinträchtigen», so der Gerichtshof in der Leitentscheidung *IBM* (Rs. 60/81 *International Business Machines Corporation v Commission*, Slg. 1981, 2639, Erw. 9). In der späteren Rechtsprechung ist, wie im Champagnerentscheid, von einer erheblichen oder qualifizierten Veränderung die Rede (*Commerzbank*, Rs. T-219/01 *Commerzbank AG gegen Kommission*, Slg. 2003, II-2843, Erw. 53, *Bank Austria*, Rs. T-198/03 *Bank Austria Creditanstalt AG gegen Kommission*, Slg. 2006, II-1429, Erw. 26). Der Befund des Gerichtes erster Instanz im Champagnerfall, dass die EG-rechtliche Genehmigung der Bilateralen I und damit auch des Landwirtschaftsabkommens auf dem Gebiet der Schweiz als solche keine rechtlichen Wirkungen zeitigen konnte, leuchtet ohne weiteres ein. Bemerkenswert in diesem Teil des Beschlusses ist die wiederholte und ausdrückliche Betonung der schweizerischen Souveränität. So schreibt das Gericht (*Commune de Champagne*, Erw. 94): «Enfin, s'il est vrai qu'il a été jugé que l'exercice des compétences dévolues aux institutions de la Communauté dans le domaine international ne saurait être soustrait au contrôle juridictionnel de légalité prévu par l'article 230 CE [...], il convient de souligner que, en l'espèce, admettre la recevabilité du recours pour autant qu'il concerne les effets des dispositions litigieuses de l'accord sur le territoire de la Suisse conduirait le juge communautaire à se prononcer sur la légalité, au regard du droit communau-

taire, de droits conférés à un État tiers, ou d'obligations assumées par celui-ci, résultant d'un accord international auquel il a librement et souverainement consenti dans le cadre de la conduite de ses relations extérieures. Un tel contrôle se situerait manifestement en dehors du cadre des compétences du Tribunal tel que défini par le traité CE.» Auch in Bezug auf das Gebiet der EG ist die Argumentation des Gerichts schlüssig, galt doch hier ein Exklusivitätsregime bereits vor dem Landwirtschaftsabkommen. Als Folge davon konnte in der Vergangenheit schweizerischer «Champagner» zwar nach Belgien ausgeführt, aber nicht unter diesem Namen verkauft werden (tatsächlich wurde er als «Arquebuse» zum Verkauf angeboten; siehe dazu *Commune de Champagne*, Erw. 120 f., 137 und 176).

Angesichts dieser Rechtslage kann tatsächlich nicht gesagt werden, dass das Landwirtschaftsabkommen die Interessen der Klägerinnen durch einen Eingriff in ihre Rechtsstellung beeinträchtigt. Die verständnislosen schweizerischen Reaktionen auf den Beschluss des Gerichts erster Instanz rühren möglicherweise daher, dass es für die Auslösung der negativen Wirkungen des Abkommens für das Dorf Champagne nach der Unterzeichnung des Abkommens sowohl der schweizerischen als auch der EG-rechtlichen Genehmigung bedurfte. Beide waren nötig, damit das Abkommen in der Schweiz in Kraft treten konnte. Insofern spielte der Genehmigungsentscheid durchaus eine ursächliche Rolle. Im Rahmen von Art. 230 Abs. 1 EG ist dies aber nicht entscheidend, weil es hier einzig um den angefochtenen Akt an sich geht.

cc) Individuelle Betroffenheit

Nach Art. 230 Abs. 4 EG muss die angefochtene Handlung, wenn es sich nicht um eine an die Klägerinnen gerichtete Entscheidung handelt, diese unmittelbar und individuell betreffen. Vor allem das letztere Element wird vom EuGH sehr streng ausgelegt. Es erfordert, dass die betreffende Handlung die klagende Partei «wegen bestimmter besonderer Eigenschaften oder aufgrund von Umständen betrifft, die sie aus dem Kreis aller übrigen Personen herausheben und sie in ähnlicher Weise individualisieren wie einen Adressaten» (sog. *Plaumann-Test*, nach der Entscheidung des EuGH in der Rs. 25/62 *Plaumann & Co. gegen Kommission*, Slg. 1963, 213).

Im Champagnerfall spielte die individuelle Betroffenheit eine untergeordnete Rolle, weil sie das Gericht erster Instanz nur in einer Nebenbemerkung («à titre surabondant», *Commune de Champagne*, Erw. 179) erwähnt. Inhaltlich bieten die Ausführungen des Gerichts zu diesem Punkt keinerlei Überraschungen. Nachdem das Gericht vor einigen Jahren mit seinem Versuch zur Lockerung der Klagevoraussetzung der individuellen Betroffenheit gescheitert ist (Rs. T-177/01 *Jégo-Quééré & Cie SA gegen Kommission*, Slg. 2002, II-2365 sowie Rs. C-50/00 P *Unión de Pequeños Agricultores gegen Rat*, Slg. 2002, I-6677 und Rs. C-263/02 P *Kommission gegen Jégo-Quééré & Cie SA*, Slg. 2004, I-3425), wendet es nun konsequent den strengen *Plaumann-Test* an. Der Befund des Gerichts, dass die Situation der Klägerinnen nicht mit jener

der Klägerin in der Rechtssache *Codorniu* (wo ausnahmsweise die individuelle Betroffenheit eines Unternehmens durch eine Verordnung anerkannt wurde) vergleichbar ist, überrascht angesichts der Rechtsprechung nicht (dazu neustens Rs. T-326/07 R *Cheminova A/S u.a. gegen Kommission*, Beschluss vom 4. Dezember 2004, noch nicht in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht). Auch ist richtig, dass die Champagnerklausel nicht nur mit Bezug auf die Klägerinnen in das Abkommen eingefügt und sich auch die schweizerischen Bestimmungen über den Schutz der Bezeichnung «Champagne» nicht einzig auf die Klägerinnen beziehen.

Anzufügen bleibt, dass der am 13. Dezember 2007 unterzeichnete Lissaboner Vertrag (Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007, ABl. 2006 C 306; dazu das Ergänzungskapitel zu den Tafeln zum EG-Recht von CHRISTA TOBLER/JACQUES BEGLINGER, *Essential EC Law in Charts*, Budapest 2007, <http://www.eur-charts.eu>) die Klagevoraussetzungen für nicht privilegierte Kläger ein wenig lockert. Nach Art. 2 Punkt 214 Buchst. c des Lissaboner Vertrages erhält der heutige Art. 230 Abs 4 EG (nach der Ummummerierung der Bestimmungen und der Umbenennung des Vertrages Art. 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) folgende Fassung: «Jede natürliche oder juristische Person kann unter den Bedingungen nach den Absätzen 1 und 2 gegen die an sie gerichteten oder sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen sowie gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmassnahmen nach sich ziehen, Klage erheben.» Damit diese neue Regelung in Kraft tritt, muss der Vertrag allerdings erst in Kraft treten (zum Stand der Ratifikation siehe http://europa.eu/lisbon_treaty/countries/index_de.htm).

d) Zum Schluss

Aus rechtlicher Sicht überrascht das Ergebnis im Champagnerfall nicht, passt es doch nahtlos in die Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz und des Gerichtshofes. Bemerkenswert ist einzig, dass sich die Entscheidung nun in die kleine Anzahl von Fällen einreicht, in welchen das Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses verneint wird. Für das Dorf Champagne allerdings ist das Ergebnis in seiner Deutlichkeit ernüchternd und enttäuschend. Laut Presseberichten (Fast wie David gegen Goliath, Im Waadtländer Dorf Champagne werden auch nach dem negativen «Champagner-Urteil» Trauben gelesen, *Neue Zürcher Zeitung* vom 6./7. Oktober 2007) wird dort nun geprüft, ob nicht-EG-rechtliche Argumentationen – etwa des Welthandelsrechtes – mehr Erfolg versprechen. Diese Frage blieb in der Entscheidung des Gerichts erster Instanz wie erwähnt offen. Offen bleibt aber auch die Frage, ob und inwiefern die EG beim Abschluss von Verträgen mit Drittländern wie z.B. der Schweiz an Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts gebunden ist (vgl. dazu CHRISTOPHE HILLION, *You cannot have your cake and eat it!*

The limits to Member States' discretion in EU enlargement negotiations, Antrittsvorlesung Universität Leiden, 21. März 2006, <http://research.leidenuniv.nl/index.php3?&c=156>).

der Klägerin in der Rechtssache *Codorníu* (wo ausnahmsweise die individuelle Betroffenheit eines Unternehmens durch eine Verordnung anerkannt wurde) vergleichbar ist, überrascht angesichts der Rechtsprechung nicht (dazu neuestens Rs. T-326/07 R *Cheminova A/S u.a. gegen Kommission*, Beschluss vom 4. Dezember 2004, noch nicht in der Sammlung der Rechtsprechung veröffentlicht). Auch ist richtig, dass die Champagnerklausel nicht nur mit Bezug auf die Klägerinnen in das Abkommen eingefügt und sich auch die schweizerischen Bestimmungen über den Schutz der Bezeichnung «Champagne» nicht einzig auf die Klägerinnen beziehen.

Anzufügen bleibt, dass der am 13. Dezember 2007 unterzeichnete Lissaboner Vertrag (Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007, ABl. 2006 C 306; dazu das Ergänzungskapitel zu den Tafeln zum EG-Recht von CHRISTA TOBLER/JACQUES BEGLINGER, *Essential EC Law in Charts*, Budapest 2007, <http://www.eur-charts.eu>) die Klagevoraussetzungen für nicht privilegierte Kläger ein wenig lockert. Nach Art. 2 Punkt 214 Buchst. c des Lissaboner Vertrages erhält der heutige Art. 230 Abs 4 EG (nach der Ummummerierung der Bestimmungen und der Umbenennung des Vertrages Art. 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) folgende Fassung: «Jede natürliche oder juristische Person kann unter den Bedingungen nach den Absätzen 1 und 2 gegen die an sie gerichteten oder sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen sowie gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage erheben.» Damit diese neue Regelung in Kraft tritt, muss der Vertrag allerdings erst in Kraft treten (zum Stand der Ratifikation siehe http://europa.eu/lisbon_treaty/countries/index_de.htm).

d) Zum Schluss

Aus rechtlicher Sicht überrascht das Ergebnis im Champagnerfall nicht, passt es doch nahtlos in die Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz und des Gerichtshofes. Bemerkenswert ist einzig, dass sich die Entscheidung nun in die kleine Anzahl von Fällen einreicht, in welchen das Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses verneint wird. Für das Dorf Champagne allerdings ist das Ergebnis in seiner Deutlichkeit ernüchternd und enttäuschend. Laut Presseberichten (Fast wie David gegen Goliath, Im Waadtländer Dorf Champagne werden auch nach dem negativen «Champagner-Urteil» Trauben gelesen, *Neue Zürcher Zeitung* vom 6./7. Oktober 2007) wird dort nun geprüft, ob nicht-EG-rechtliche Argumentationen – etwa des Welthandelsrechtes – mehr Erfolg versprechen. Diese Frage blieb in der Entscheidung des Gerichts erster Instanz wie erwähnt offen. Offen bleibt aber auch die Frage, ob und inwiefern die EG beim Abschluss von Verträgen mit Drittländern wie z. B. der Schweiz an Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts gebunden ist (vgl. dazu CHRISTOPHE HILLION, *You cannot have your cake and eat it!*

The limits to Member States' discretion in EU enlargement negotiations, Antrittsvorlesung Universität Leiden, 21. März 2006, <http://research.leidenuniv.nl/index.php3?&c=156>).